



Zl.: 612-3/07/2024

16.04.2024

Betreff: **Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG,**
Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein
Durchführung von Baumaßnahmen auf Gemeindestraßen im Zuge der
Straßensanierungen – Erlenweg-Teilabschnitt 1 - 14, samt Innstraße 46 - 47 - 49;
Bewilligung gemäß § 90 StVO

B E S C H E I D

Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein, hat bei der Gemeinde Langkampfen um die Bewilligung zur Durchführung von Baumaßnahmen auf einer Gemeindestraße im Zuge der **Straßensanierungen – Erlenweg - Innstraße** im Bereich **Erlenweg 1 - 14, samt Innstraße 46 - 47 - 49** angesucht.
Die Gemeinde Langkampfen bewilligt gemäß § 90 StVO i.d.g.F. unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften die oben angeführten Arbeiten unter Vorschreibung nachstehender Auflagen und Bedingungen:

I.

1. Zur **Durchführung von Bauarbeiten auf Gemeindestraßen im Zuge der Straßensanierungen – Erlenweg 1 - 14, samt Innstraße 46 - 47 - 49** auf den Grundstücken Nr. 1840/2 und 1840/3 sind Arbeiten auf öffentlichem Gut - Straßen und Wege (**Erlenweg und Innstraße**), in EZ 92, KG-Langkampfen - lt. beil. Lagepläne (Anlage 1, 1a, 1b) erforderlich. Die Anlagen 1, 1a und 1b bilden integrierende Bestandteile dieses Bescheides.

II.

1. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Baufortschrittes so durchzuführen, dass die Zufahrten zu den einzelnen Objekten insbesondere für Einsatzfahrzeuge (mit Umleitung) jederzeit gesichert sind.
Während der Baumaßnahmen kann der Fußgänger-Verkehr nicht an der Baustelle vorbeigeführt werden kann. Außerhalb der Arbeitszeit (18:00 bis 07:00 Uhr wochentags) kann der Fußgänger-Verkehr abgesichert stattfinden.

Abschnitt 1: Belagsarbeiten im Bereich Innstraße 73 - 53a

Zeitraum: KW 17 / 18, bis ca. 03.05.2024

Abschnitt 2: Innstraße 46 - 47 - 49

2. Für den Fahrzeugverkehr ist der **Bereich des jeweiligen offenen Grabens in der Innstraße bzw. im Erlenweg mit Verkehrszeichen „Fahrverbot § 52/1“ gesperrt.** Der Baustellenbereich ist durch Abschränkungen abzusichern.

3. Im **Kreuzungsbereich der Innstraße / L211 Landesstraße** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ mit Hinweis „Zufahrt bis Innstraße 53 und Gewächshaus Blumen Maria möglich“ hinzuweisen. Weiters ist eine **Vorankündigung ab 19.04.2024** mit dem Hinweis „Straßensanierung Erlenweg - Innstraße“ zu ändern.
4. Im **Kreuzungsbereich der Innstraße / Eichenweg** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ mit Hinweis „Zufahrt bis Innstraße 47 möglich“ hinzuweisen. Weiters ist eine **Vorankündigung ab 23.02.2024** mit dem Hinweis „Straßensanierung Erlenweg - Innstraße“ zu ändern.
5. Zusätzlich ist im **Kreuzungsbereich der Innstraße / Winklweg** auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ mit Hinweis „Zufahrt bis Erlenweg / Innstraße 47 möglich“ hinzuweisen.
6. Ergänzend ist im **Kreuzungsbereich der Innstraße / Erlenweg** auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ mit Hinweis „Zufahrt bis Innstraße 47 möglich“ hinzuweisen.

Abschnitt 3: Erlenweg 1 - 14

7. Im **Kreuzungsbereich der Innstraße / Erlenweg - Ost** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ hinzuweisen.
Für den Fahrzeugverkehr ist der **Bereich des jeweiligen offenen Grabens im Erlenweg mit Verkehrszeichen „Fahrverbot § 52/1“ gesperrt**. Der Baustellenbereich ist durch Abschränkungen abzusichern.
8. Im **Kreuzungsbereich der Erlenweg 21 / Erlenweg 16a** ist auf den Baustellenbereich mit den Verkehrszeichen „Umleitung“ und „Sackgasse“ hinzuweisen.
Für den Fahrzeugverkehr ist der **Bereich des jeweiligen offenen Grabens im Erlenweg mit Verkehrszeichen „Fahrverbot § 52/1“ gesperrt**. Der Baustellenbereich ist durch Abschränkungen abzusichern

Abschnitt 2 und 3: Innstraße und Erlenweg

9. Für den Fahrzeugverkehr ist der **Baustellenbereich in der Innstraße eingeschränkt an arbeitsfreien Tagen befahrbar**. Zu diesen Zeiten ist der Baustellenbereich **durch die Verkehrszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" und "Wartepflicht für Gegenverkehr" zu regeln und es ist der Baustellenbereich durch Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen lt. beil. Ablichtung (Anlage 2) abzusichern**.
Diese Anlage 2) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.
10. Die wegen der gegenständlichen **Baumeisterarbeiten** erforderlichen Verkehrszeichen sind gemäß § 32 Abs. 6 StVO vom Antragsteller (Bauführer) auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen.
Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.

III.

1. Der Teil der Fahrbahn, welcher wegen der gegenständlichen Arbeiten für den Fahrzeugverkehr nicht zur Verfügung steht, ist gegenüber dem für den **Fußgänger-Verkehr** freibleibenden Teil der Fahrbahn standsicher und für die Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar abzuschränken. Die Abschränkungen müssen mit reflektierendem Material ausgestattet sein. Der Beginn der Abschränkung ist bei Dämmerung,

Dunkelheit, Nebel, oder wenn es die Witterung sonst erfordert, durch geeignete Lampen (keine Sturmlaternen) wie folgt zu kennzeichnen:
 durch rotes Dauerlicht, wenn an der Abschränkung nur links,
 durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung nur rechts,
 vorbeigefahren werden kann.

2. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten für die zur Erfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu tragen und für allfällige Schäden, die auf eine unsachgemäße Absicherung des Baustellenbereiches oder die Nichterfüllung der in diesem Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zurückzuführen sind, zu haften.
3. Vom **Arbeitsbeginn ist die Gemeinde Langkampfen, Tel. 05332/87669, rechtzeitig zu verständigen.**
4. Die gegenständlichen Maßnahmen werden **ab 22.04.2024** auf die Dauer von ca. 13 Wochen durchgeführt. Die geplanten Bauarbeiten werden voraussichtlich bis **spätestens 02.08.2024** (**inkl. Wiederherstellung des Straßenbelages und Restarbeiten**) fertig gestellt.

Hinweis: Rest-Müll-Abfuhr (an Freitagen, 14-tägig, ab 26.04.2024)
 BIO-Müll-Abfuhr (an Donnerstagen, ab 03.05.2024; alle 7 Tage)
 Gelber Sack-Abfuhr (06.05., 10.06. und 08.07.2024)

Verantwortlicher i.D. § 9 VStG:

Bauleiter: Exenberger Arno, Tel. 0664 / 80699 1407
Polier: Sieberer Alois, Tel. 0664 / 80699 8136

KOSTEN:

Für diese Bewilligung sind zu entrichten:

Gemeindeverwaltungsabgabe	€ 100,00
Gebühr für Ansuchen	€ 14,30

Der Gesamtbetrag von € 114,30 wird binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheins an die Gemeinde Langkampfen zu überweisen

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich (Brief, Telegramm, Telefax) bei der Gemeinde Langkampfen die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung ordnungsgemäß zu vergebühren ist.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der

Vorschreibungen im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Beilagen: 4

Ergeht an:

1. Fa. Ing. Hans Bodner Baugesellschaft mbH & Co KG, Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein
2. Gemeinde Langkampfen
3. Polizeiinspektion Wörgl (per Mail: pi-t-woergl@polizei.gv.at)

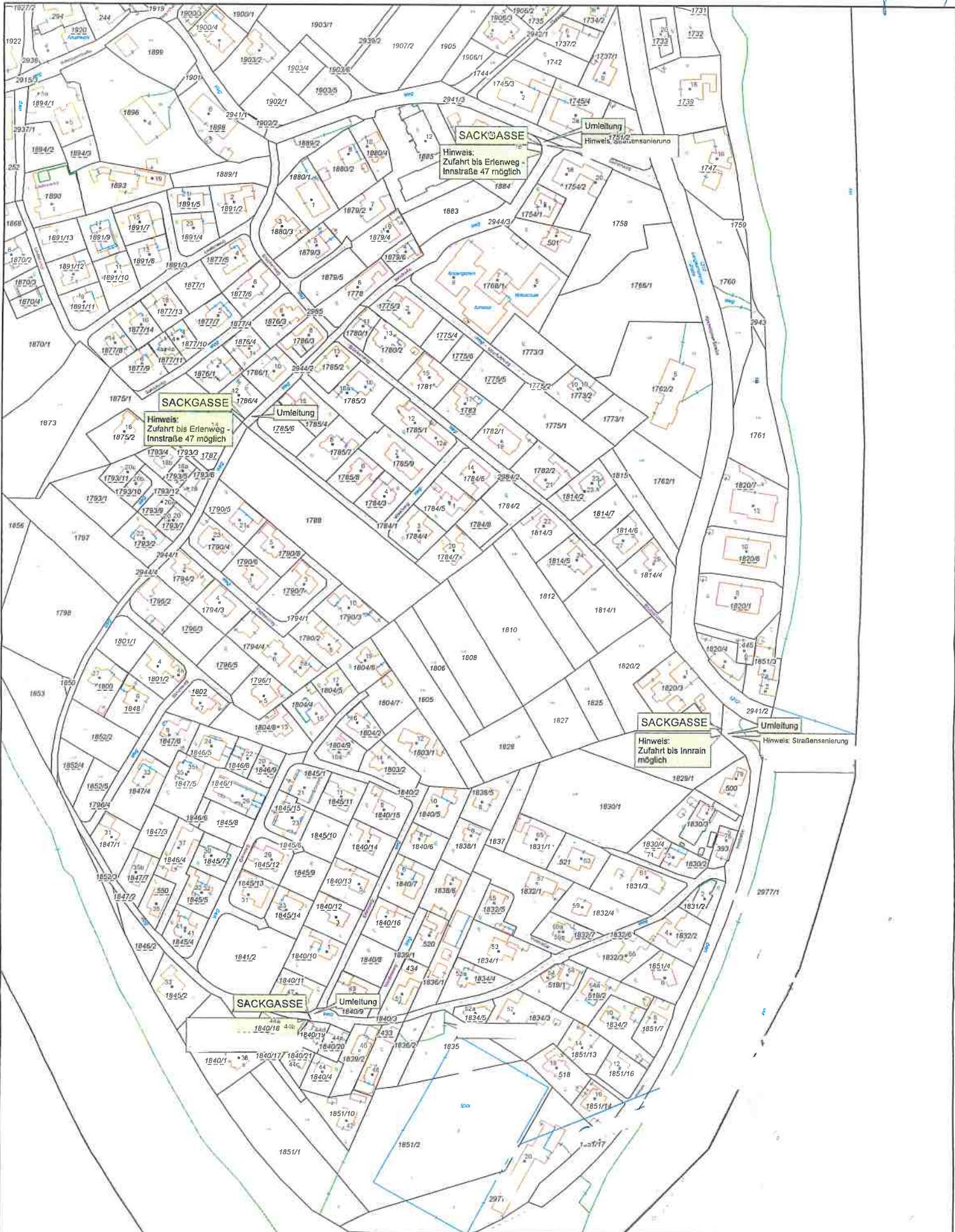
Zur Kenntnis an:

- Feuerwehr-Kommandant OL, Gratt Andreas (a.gratt@feuerwehr.tirol)
- DAKA Tirol (per Mail: office@daka.tirol und markus.belfin@daka.tirol)
- Rotes Kreuz, Kufstein (per Mail: office@roteskreuz-kufstein.at)
- Arbeiter-Samariter-Bund, Kirchbichl (per Mail: tirol@samariterbund.net)
- Gemeinde Langkampfen - Homepage



Der Bürgermeister:

Andreas Ehrenstrasser



VERKEHRSLEITPLAN - Übersicht
Innstraße - Straßensanierung
und Erlenweg 1-14

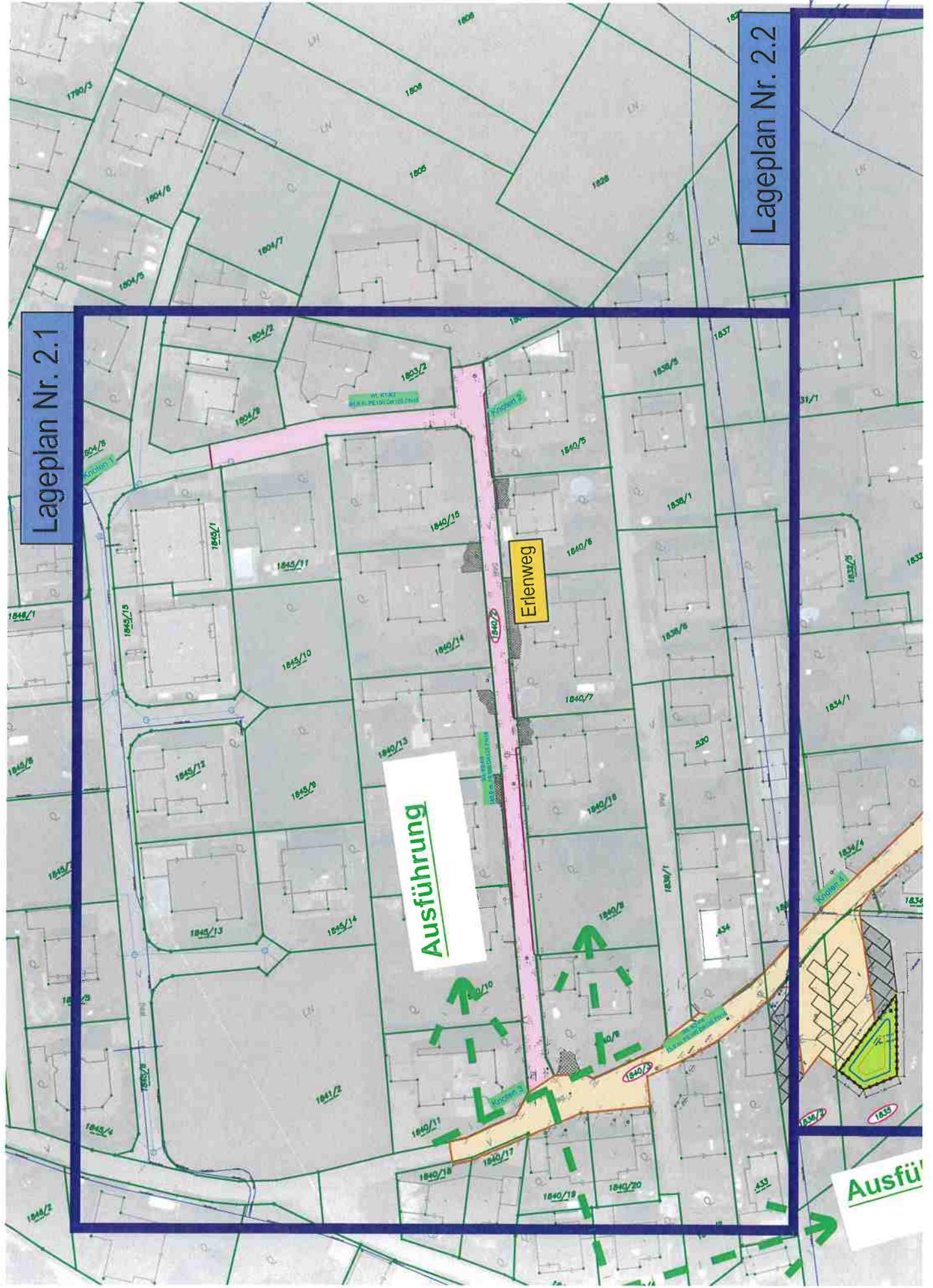


Gemeinde Langkampfen
Sonnenweg 1
A-6336 Langkampfen
Maßstab 1:2.000
Datum 20.2.2024



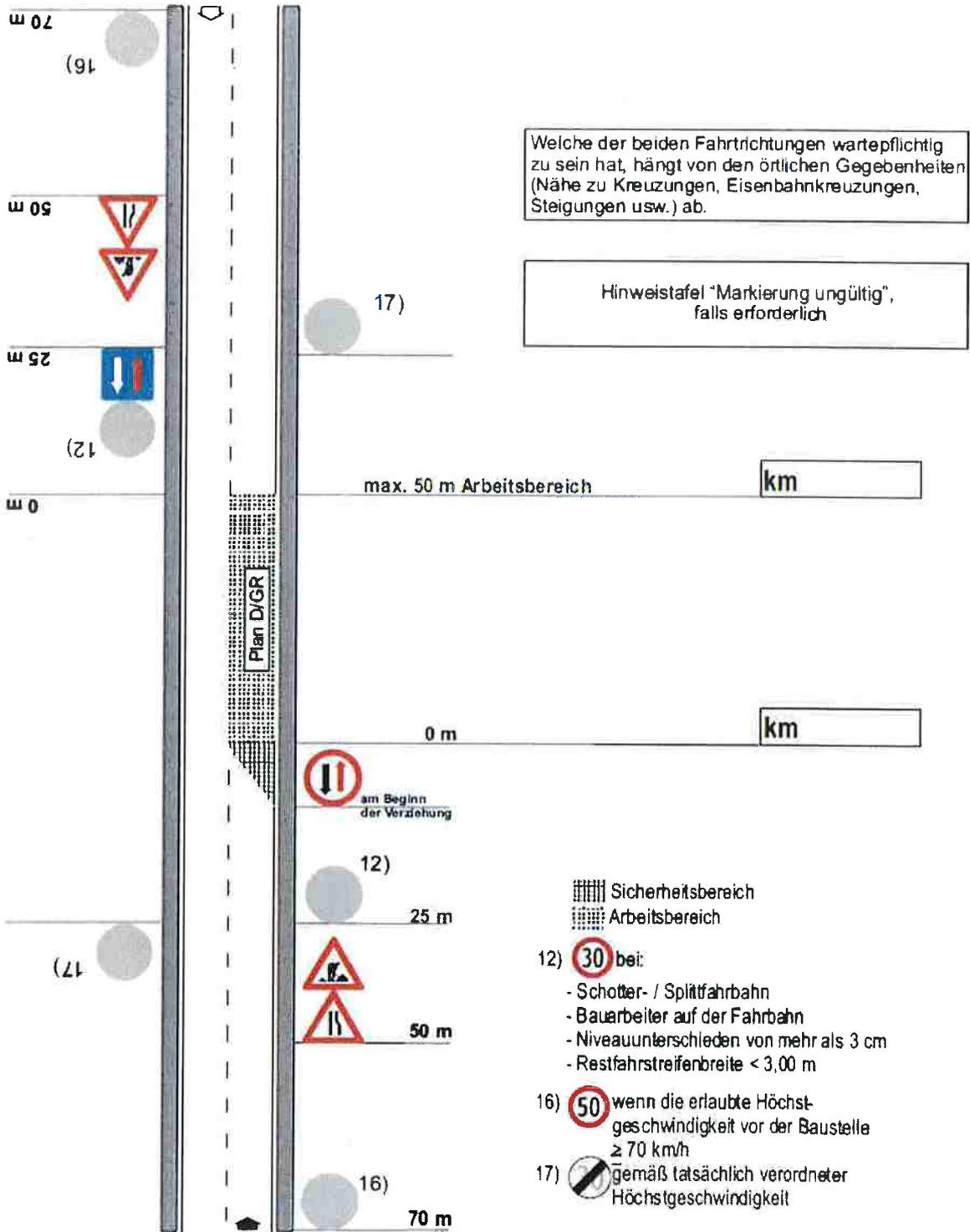
Lageplan Nr. 2.2

Lageplan Nr. 2.1



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Ing. Hans Bodner Bauges.mBH & Co KG, Kufstein am 22.02.2019